

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 29. Oktober 2018

107/2018

Inhalt

1. 1. Änderung Allgemeine Geschäftsordnung für die Gremien der Jade Hochschule.....2
beschlossen vom Senat am 23.10.2018
2. 2. Änderung der Wahlordnung zum Senat und zu den Fachbereichsräten....3
beschlossen vom Senat am 23.10.2018

1. Änderung Allgemeine Geschäftsordnung für die Gremien der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der JADE HOCHSCHULE Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat die Geschäftsordnung für die Gremien der Jade Hochschule vom 03.12.2013 nach § 12 Abs. 1 der Grundordnung vom 19.08.2011, zuletzt geändert am 23.01.2018 (VKBl. 96/2018) mit Beschluss vom 23.10.2018 wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es die oder den Vorsitzende/n oder die Geschäftsstelle des jeweiligen Gremiums hiervon so früh wie möglich in Kenntnis zu setzen. Geschäftsstelle oder Sitzungsleitung laden die Vertreterin oder den Vertreter zur Sitzung ein.“

Artikel II

Diese Änderung tritt nach ihrer Beschlussfassung im Senat am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Jade Hochschule (Verkündungsblatt) in Kraft.

2. Änderung der Wahlordnung zum Senat und zu den Fachbereichsräten der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/Elsfleth hat nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert am 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172) und §§ 5, 9 Grundordnung der Jade Hochschule vom 19.08.2011, zuletzt geändert am 23.01.2018 die Wahlordnung vom 15.09.2011, zuletzt geändert am 15.09.2018, (VkBl 96/2018) mit Beschluss vom 23.10.2018 wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 21 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

„§ 21 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken und Stellvertretung

- (1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte nach § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 6 der Grundordnung beginnt jeweils am 1. März und endet jeweils am letzten Tage des Monats Februar. ²Neugewählte Fachbereichsräte sollen jeweils unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses das erste Mal zusammentreten, um die Dekanin oder den Dekan sowie Kommissionen und Ausschüsse für die am 01.03. beginnende Amtszeit zu wählen.
- (2) ¹Die Amtszeit im Senat und Fachbereichsrat endet vorzeitig, wenn das Mitglied des Senats oder der Fachbereichsräte vor Ablauf der Amtszeit nach Absatz 1
- aus der Hochschule ausscheidet,
 - die Gruppenzugehörigkeit wechselt oder im Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde,
 - das Mandat niederlegt.
- ²Die Amtszeit im Fachbereichsrat erlischt darüber hinaus vorzeitig bei einem Wechsel der Zugehörigkeit zum Fachbereich. ³Im Falle der Niederlegung des Mandates endet die Amtszeit erst mit der Entscheidung nach § 3 Abs. 4 Satz 3 Grundordnung.
- (3) ¹Das Wahlmandat im Fachbereichsrat und Senat ruht für die Dauer
- der Übernahme eines Amtsmandats,
 - einer Elternzeit
 - einer sonstigen Beurlaubung.
- ²Das Wahlmandat im Fachbereichsrat ruht darüber hinaus für die Dauer einer befristeten Abordnung zu einer anderen Organisationseinheit.
- (4) ¹Bei einem vorzeitigen Ende der Amtszeit oder Ruhen des Wahlmandates treten Ersatzmitglieder in das Gremium ein. ²Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl der nicht gewählten Ersatzmitglieder derjenigen Wahlliste entnommen, der die zu ersetzenden Mitglieder entstammen. ³Ist in der jeweiligen Wahlliste kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, richtet sich die Reihenfolge der nächsten Ersatzmitglieder nach § 16 Abs. 2 Satz 5 und § 17 Abs. 2. Die Amtszeit der nachrückenden Ersatzmitglieder beginnt abweichend von Absatz 1 mit der Feststellung des Nachrückens durch die Wahlleitung und endet mit dem Ende der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans nach Absatz 1 oder mit dem Aufleben eines ruhenden Mandats. Lebt ein ruhendes Wahlmandat wieder auf, kehrt das für dieses Mitglied nachgerückte Ersatzmitglied wieder in die Ersatzliste zurück.

- (5) Im Falle einer Ergänzungs- oder Nachwahl beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Kollegialorgans abweichend von Absatz 1, sobald das Kollegialorgan nach Feststellung des Ergebnisses der Wahl das erste Mal zusammentritt. Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet mit dem Ende der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans nach Absatz 1.
- (6) Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Kollegialorgans beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder abweichend von Absatz 1 mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten Kollegialorgans nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. Die Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit nach §17 Abs.4, S.4.
- (7) Ist bei Ablauf der Amtszeit kein neues Mitglied bestimmt oder gewählt so übt das bisherige Mitglied bis zur Übernahme des Mandates durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger, höchstens jedoch sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit, sein Amt weiter aus
- (8) Die Mitglieder der Kollegialorgane werden im Falle ihrer Verhinderung von den Ersatzmitgliedern vertreten, die nach Absatz 4 nachrücken würden.
- (9) Inhaberinnen und Inhaber von Amtsmandaten, die während der laufenden Amtszeit ihr Amtsmandat niederlegen, erklären schriftlich gegenüber dem Präsidium, ob sich die Niederlegung auch auf das wiederauflebende Wahlmandat bezieht, das während der Wahrnehmung des Amtsmandats ruhte. Bezieht sich die Niederlegung des Mandats sowohl auf das Amtsmandat als auch auf das Wahlmandat, erlischt die Mitgliedschaft in dem Organ mit der Entscheidung nach § 3 Abs. 4 Satz 3 Grundordnung. Bezieht sich die Niederlegung des Mandats nur auf das Amtsmandat und lebt das Wahlmandat wieder auf, kehrt das für dieses Mitglied nachgerückte Ersatzmitglied wieder in die Ersatzliste zurück.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Verkündung im amtlichen Mitteilungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.